



KREIS OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Der Landrat

**Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle**

E-Mail: Lindow@eikebrandes.de

Planungsbüro Brandes
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck
z.Hd. Lars Lindow



Geschäftszeichen
26068

Auskunft erteilt
Herr Sommer

Telefon 04521-788-377
Fax 04521-788-96377
E-Mail a.sommer@kreis-oh.de

Datum
28.05.2026

Gemeinde: Stadt Fehmarn

Bebauungsplan 2. Änderung des B-Plans Nr. 66

Gebiet: Windpark „Klingenberg“ östlich der Ortschaft „Klausdorf“ und für den Windpark „Presen“ zwischen den Ortschaften „Presen“ und „Puttgarden“ – Teil 2 Windpark „Klingenberg“

Ihr Schreiben vom 24.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Straßenverkehr
- Untere Jagdbehörde
- Denkmalschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Bauleitplanung

Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

Ortsplanung und Planungsrecht

Keine Anregungen oder Hinweise.

Adresse
Kreis Ostholstein
FD Regionale Planung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
bauleitplanung@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240
0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

Bodenschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Altablagerungen oder Altstandorte sind nicht bekannt.

Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz sind ausführlich in der Begründung dargestellt. Hinweis: Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird zusätzlich die Notwendigkeit einer Bodenkundlichen Baubegleitung gemäß §4 (5) Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und die Notwendigkeit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes geprüft werden.

Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Wasserschutzgebiete oder Trinkwassereinzugsgebiete sind nicht bekannt.

Hinweis: Sollte eine Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser erforderlich sein, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend ein Monat vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Gewässerschutz

Um das Vorhaben im Bereich der Stadt Fehmarn, eine Erneuerung des Windparks Klingenberg planungsrechtlich zu ermöglichen, sind aus wasserrechtlicher Sicht nachstehende Hinweise zu beachten.

Im südlichen Bereich des Plangebietes befinden sich zwei Rohrleitungen, die in der Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes Fehmarn Nord-Ost liegen. Lt. Satzung des zuständigen Wasser- und Bodenverbands ist bei Rohrleitungen beidseitig der Rohrleitungsachse eine sechs Meter breiter Verfügungstreifen für die Unterhaltungsarbeiten durchgängig von jeglicher Bebauung, Befestigung und Anpflanzungen freizuhalten.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Soweit im Bauvorhaben wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, verwendet oder behandelt werden, unterliegen die betreffenden Anlagen und Flächen den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der AwSV. Dies betrifft insbesondere Getriebeöle, Hydrauliköle, Schmierstoffe sowie Transformatorenöle, Abfüllflächen sowie sonstige Betriebsstofflagerungen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein, errichtet und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist.

Es ist sicherzustellen, dass:

- ausreichende Flächen für ggf. erforderliche Rückhalteeinrichtungen vorgesehen werden,
- keine Festsetzungen getroffen werden, die den wasserrechtlichen Anforderungen widersprechen,
- die wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit grundsätzlich gegeben ist

Die konkrete technische Ausgestaltung bleibt dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die uWB bittet für Belange der AwSV um weitere Beteiligung im Verfahren.

Abfall

Zu der Bauleitplanung der Stadt Fehmarn B-Plan 66 (2) bestehen keine Bedenken.

Alle anfallenden Abfälle, auch diejenigen welche während der Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß den abfallrechtlichen Maßgaben und unter Berücksichtigung der Satzung des ZVO über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein, einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Naturschutz

Die vorliegende Planung wird aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht kritisch gesehen.

Der bestehende Windpark im B-Plangebiet Nr. 66 soll repowert werden. Dabei ist im Geltungsbereich des B-Plans 66 der Rückbau von elf WEA geplant und der Neubau von vier Anlagen, die mit 200 m Gesamthöhe doppelt so hoch sind, wie die bisherigen Anlagen.

2025 wurde der neue Regionalplanentwurf zu Windenergie an Land veröffentlicht. Die vorliegende Planungsfläche wurde dabei von der Landesplanung nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Auch als Potenzialfläche wurde die Fläche von der Landesplanung nicht berücksichtigt. Somit sind von der Landesplanung andere Flächen als geeigneter für Windkraft eingestuft worden. Die Fläche befindet sich gemäß Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung. Dies kann als Grund für die Nichtberücksichtigung als Vorrangfläche angenommen werden.

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht wird die Planung mit doppelt so hohen Anlagen innerhalb der Hauptachse des überregionalen Vogelzugs und aufgrund der Nähe zu EU-Vogelschutzgebieten äußerst kritisch gesehen.

FFH-Prüfung

Das Plangebiet befindet sich in ca. 1,3 km Entfernung zum EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Ostsee östlich Wagrien“ (DE-1633-491) und in ca. 5,5 km Entfernung zum VSG „Östliche Kieler Bucht“ (EGV DE 1530-491). Aufgrund der verdoppelten Anlagenhöhe der neu geplanten WEA mit 200 m ist für beide VSG eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der jeweiligen Zielarten nicht auszuschließen. Es ist daher für beide VSG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei sind die geplanten Anlagenhöhen und mögliche Kumulations- und Summationswirkungen durch andere Planungen zu berücksichtigen.

Naturschutzgebiete

Im Bereich des FFH-Gebiets „Östliche Kieler Bucht“ befinden sich ebenfalls die Naturschutzgebiete (NSG) „Grüner Brink“ und „Nördliche Seeniederung Fehmarn“, die von einer Vielzahl rastender Vögel genutzt werden. Durch die geplanten doppelt so hohen Anlagen kann eine Beeinträchtigung der dort rastenden Vögel aufgrund des Vogelzugs über die Insel hin zu den Gebieten nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem ist in dem Bereich sowie in ca. 1,3 km Entfernung der Vorhabenfläche jeweils ein NSG geplant. Inwiefern die geplanten NSGs mit den neuen Windkraftanlagen vereinbar sind, wäre mit dem MEKUN zu klären.

Artenschutz

Zum Artenschutz wird vom Landesamt für Umwelt, Abteilung 5, Dezernat 52 Stellung genommen.

Kompensation

Bauvorhaben wie dieses sind mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Falls es zu einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren kommt, wäre dort mittels eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) darzulegen und verbindlich zu sichern, wo und in welcher Form der erforderliche Ausgleich der Gemeinde realisiert werden soll.

Der Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ (Fassung 2023) ist anzuwenden.

Es wird darauf verwiesen, dass für die Zuwegung außerhalb des Anlagengrundstücks ein separater Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen ist.

Es ist eine Biotopkartierung durchzuführen und im Rahmen mit dem LBP einzureichen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb Plangebietes sind mit Knicks und Kleingewässern gesetzlich geschützte Biotope vorhanden (§§ 30 BNatSchG i.V.m. 21 LNatSchG). Diese dürfen nicht überplant, verschattet oder geschädigt werden. Eine Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ist auszuschließen (§30 Abs. 2 BNatSchG).

In der Planzeichnung fehlt eine Vermaßung zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

Die vorhandenen Knicks sind in der Planzeichnung nicht erkennbar. Dies ist zum nächsten Verfahrensschritt zur besseren Sichtbarkeit anzupassen.

Anzahl Windkraftanlagen (WEA)

In der Planzeichnung sind nur zehn abzubauende WEA im Geltungsbereich des B-Plans dargestellt, wohingegen in der Begründung von elf zurückzubauenden WEA im Plangebiet die Rede ist. Dies ist zu prüfen und anzupassen.

Eine abschließende Stellungnahme kann aufgrund unvollständiger Unterlagen (FFH-Prüfungen, Umweltbericht) zum derzeitigen Planungsstand nicht abgegeben werden.

Straßenverkehr

Es sind keine verkehrsrechtlichen Belange berührt.

Untere Jagdbehörde

Eine jagdrechtliche und jagdfachliche Stellungnahme wird nicht abgegeben.

Denkmalschutz

Baudenkmalpflegerische Belange werden durch die Planung nicht berührt

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche

Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.

2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Sommer

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Sommer

